

Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens

Autor(en): **Schneider, Erwin / Blaser, Adolf / Bauder, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1966)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens

Direktor: Bis 1. Juni 1966 Herr Regierungsrat Erwin Schneider, seither Herr Regierungsrat Adolf Blaser
Stellvertreter: Bis 1. Juni 1966 Herr Regierungsrat Dr. Robert Bauder, seither Herr Regierungsrat Dewet Buri

Nach vierjähriger Tätigkeit als kantonaler Fürsorgedirektor verliess Herr Regierungsrat Erwin Schneider auf den 1. Juni 1966 die Fürsorgedirektion, um die Baudirektion zu übernehmen. Ihm sei auch an dieser Stelle für die grosse und fruchtbare Arbeit gedankt, die er als Vorsteher der Fürsorgedirektion leistete. Die Direktion des Fürsorgewesens wurde Herrn Regierungsrat Adolf Blaser zugeteilt, der gleichzeitig auch der Gesundheitsdirektion vorsteht.

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Dem *interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* gehören nunmehr alle Kantone an, nachdem ihm auf den 1. Januar 1967 auch der Kanton Thurgau beigetreten ist. Auf den gleichen Zeitpunkt trat der Kanton Graubünden der *interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern* bei.

b) Durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wurden *auf den 1. Juli 1966* die im dritten Teil des Fürsorgegesetzes geordnete *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge* und mit ihr alle übrigen diesen Fürsorgezweig betreffenden Erlasse *aufgehoben*. Die versicherungsmässig ausgestalteten Ergänzungsleistungen, die von der kantonalen Ausgleichskasse festgesetzt und ausgerichtet werden, treten an die Stelle der bisherigen Fürsorgeleistungen. – *Durch Artikel 25 des Ergänzungsleistungengesetzes erhielten einige Bestimmungen des Fürsorgegesetzes einen andern Wortlaut. Artikel 14* beschränkt sich in seiner neuen Fassung nicht mehr auf die Aufstellung des Grundsatzes der staatlichen und kommunalen Förderung der Ausbildung der Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden, sondern bildet die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern überhaupt und für die Ausrichtung von Ausbildungsstipendien. – Der durch Artikel 25 ebenfalls abgeänderte *Artikel 37 Absatz 2* des Fürsorgegesetzes ermöglicht dem Regierungsrat eine Regelung, wonach nun auch der Staat (und nicht bloss, wie bisher, die Gemeinden) gewisse Aufwendungen für das Fürsorgepersonal sowie die Aufwendungen für die in Artikel 14 genannten Zwecke in die Lastenverteilung einbeziehen kann. In Ausführung dieser abgeänderten Gesetzesbestimmungen erliess der Regierungsrat am 29. Juli 1966 die *Verordnung über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern* und die *Verordnung über die Verteilung von Besoldungskosten für Fürsorger und*

Fürsorgerinnen, die beide rückwirkend auf den 1. Juli 1966 in Kraft traten und auf diesen Zeitpunkt die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Verteilung von Personalkosten der Fürsorgebehörden ersetzten. – Schliesslich wurde durch Artikel 25 des Ergänzungsleistungengesetzes dem Fürsorgegesetz ein *neuer Artikel 138^{bis}* beigefügt, der den Grossen Rat ermächtigt, durch Dekret die Ausrichtung besonderer Zuschüsse für Personen zu ordnen, für welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen nicht genügen, sowie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen. Der Grosse Rat erliess das *Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen* am 12. September 1966 und setzte es auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Die Zuschüsse gemäss diesem Dekret, deren Ausrichtung eine obligatorische Gemeindeaufgabe ist, übernehmen die Aufgabe der bisherigen Notstandsfürsorge, weshalb der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. November 1966 auf den 31. Dezember 1966 die Verordnung vom 25. Mai 1962 über die Notstandsfürsorge der Gemeinden aufhob.

c) Auf den 1. April 1966 hatte der Bundesrat die in Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung festgesetzten Beiträge an die Sonderschulung von Kindern, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich ist, erhöht, den Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– auf Fr. 6.– im Tag und den Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– auf Fr. 4.– im Tag, und zwar in der Erwartung, dass auch die in Artikel 19 des Invalidenversicherungsgesetzes vorausgesetzten Beiträge der Kantone und Gemeinden verdoppelt werden. Dies bedingte *Abänderungen des Dekretes über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder* und der *Verordnung über den Staatsbeitrag für invalide Kinder*, die vom Grossen Rat am 7. November 1966 und vom Regierungsrat am 25. November 1966 beschlossen wurden und am 1. Januar 1967 in Kraft traten. Beide Beiträge wurden auf Fr. 2.– im Tag erhöht.

d) Das wegen der Maul- und Klauenseuche vom Grossen Rat am 16. Februar 1966 rückwirkend auf den 4. November 1965 erlassene *Dekret über ausserordentliche Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen in Not geraten sind*, konnte auf den 31. Mai 1966 ausser Kraft gesetzt werden, nachdem alle zur Bekämpfung der Seuche getroffenen Massnahmen dahingefallen waren und die Weiterausrichtung der im Dekret vorgesehenen Beiträge durch die Gemeinden sich nicht rechtfertigte.

e) Die Fürsorgedirektion erliess 1966 folgende *Kreisschreiben*: FÜ Nr. 34 vom 3. Juni betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

Fü Nr.35 vom 1.September betreffend Ausbildung von Sozialarbeitern und Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen,

Fü Nr.36 vom 22.November betreffend Haftung des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens für Spitalkosten,

Fü Nr.37 vom 1.Dezember betreffend Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen, Fü Nr.38 vom 8.Dezember betreffend Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder und Staatsbeiträge für invalide Kinder,

Fü Nr.39 vom 15.Dezember betreffend Burgergutsbeiträge.

f) *Parlamentarische Eingänge.* Das Postulat von Herrn Grossrat Stauffer (Büren) vom 7.September 1966 betreffend Pflichtenkreis der Fürsorgeinspektoren und dasjenige von Herrn Grossrat Dr. Grob vom 14. September 1966 betreffend gesamtschweizerische Zusammenarbeit für behinderte Kinder wurden beide vom Grossen Rat in der Novembersession angenommen, das erstere allerdings nur mit knappem Mehr. Die Behandlung des von Herrn Grossrat Kopp am 9.November 1966 eingereichten Postulates betreffend Intensivierung des Kampfes gegen den Alkoholismus und diejenige der am 17.November 1966 von Herrn Grossrat Ischi eingereichten Interpellation betreffend die Frage des Wiederaufbaues der durch Brand zerstörten Scheune des staatlichen Knabenerziehungsheimes Aarwangen erfolgte nicht mehr im Berichtsjahr.

g) Die *kantonale Fürsorgekommission*, die im Berichtsjahr eine einzige Sitzung abhielt, begutachtete Bauvorlagen betreffend Fürsorgeheime und besondere Fürsorgeeinrichtungen, behandelte Naturschadenfondsgeschäfte und nahm die Berichte ihrer Mitglieder über die 1966 in Fürsorgeheimen ausgeführten Besuche entgegen. – Wegen Erreichung der Altersgrenze schied Herr Fritz Stalder, Landwirt, Haslenbach, Sumiswald, als Kommissionsmitglied aus. An seiner Stelle wurde auf den 1.Januar 1967 als neues Mitglied gewählt Herr Hans König, Landwirt, Schwendi, Bigenthal.

h) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus* verlor ihr Mitglied Herrn alt Direktor Hans Kellerhals, der am 7.Januar 1966 nach nahezu 24jähriger Zugehörigkeit zur Kommission gestorben ist. An seiner Stelle wurde Herr Paul Loosli, Direktor der Anstalten in Witzwil, in die Kommission gewählt. Den im Verlaufe des Berichtsjahres durch den Rücktritt von Herrn Prof. Dr. Zurukzoglú freigewordenen Sitz nahm Herr Dr. med. Gustav Bracher, Bern, ein. Auf Jahresende traten zurück Herr alt Regierungsstatthalter Marcel Bindit, Münster, altershalber und Herr Curé Georges Sauvain, Les Breuleux, berufshalber; ihre Sitze in der Kommission sind noch nicht wiederbesetzt. – An zwei Sitzungen behandelte die Kommission hauptsächlich Fragen der Subventionierung von Gemeindestuben, des Handels mit alkoholischen Getränken und der Alkoholreklame, der Schulaufklärung und der Bauplatzverpflegung. Ferner erörterte sie die Konsequenzen, welche sich aus der Verwerfung der Initiative betreffend Bekämpfung des Alkoholismus durch Volksentscheid vom 16.Oktober 1966 auf kantonalem Boden ergeben. Einstimmig wurde die Notwendigkeit einer noch wirksameren Abwehrtätigkeit gegen die auch nach Auffassung des Bundesrates und der eidgenössischen Räte erhöhten Alkoholgefahren betont.

i) Konferenzen der *Kreisfürsorgeinspektoren* fanden in Thun, Lyss und Saignelégier statt. An ihnen wurden das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und das Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen behandelt und im Zusammenhang mit dem (unter Lit.f hiuvor erwähnten) Postulat von Herrn Grossrat Stauffer (Büren) die heutigen Aufgaben der Kreisfürsorgeinspektoren und die allfällige Umwandlung der Organisation auf diesem Gebiet erör-

tert. – Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Mutationen ein:

Kreis 1 G. Weber, Aarberg, bisher,

Max Kull, Sekundarlehrer, Aarberg, neu.

Kreis 2 Pfarrer Ernst Moritz Fischer, Seedorf, bisher, Pfarrer Jürg Tschachtli, Radelfingen, neu.

Kreis 3 Pfarrer Walter Matter, Schüpfen, bisher, Pfarrer Ernst Friedrich Baumann, Rapperswil, neu.

Kreis 30 Walter Küng-Küffer, Ins, bisher, Heinrich Jost-Burkhardt, Lehrer, Müntschemier, neu.

Kreis 41 Paul Flühmann, Wilderswil, bisher, Viktor Boss, Sekundarlehrer, Grindelwald, neu.

Kreis 49 Otto Weibel, Bowil, bisher, Hans Inniger, Lehrer, Grosshöchstetten, neu.

Kreis 56 Rodolphe Wittwer, Reconviiler, bisher, Jean Botteron, chef d'atelier, Tavannes, neu.

Kreis 82 Ernst Stettler, Rüderswil, bisher, Edwin Loosli, Sekundarlehrer, Signau, neu.

Kreis 87 Christian Kammacher, Lenk i. S., bisher, Alfred Schwarz, Lehrer, Lenk i. S., neu.

Kreis 94 Walter Bütschi, Schwarzenegg, bisher, Hans Wilhelm Wegmüller, Sekundarlehrer, Schwarzenegg/Horben, neu.

Kreis 96 Gottfried Hirsbrunner, Hasle-Rüegsau, bisher, Hans-Ueli Müller, Lehrer, Affoltern i. E., neu.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Jahresende 54 Personen (einschliesslich 1 Hauswart und 1 Abwart) gegenüber 61 am Jahresanfang. – Auf Ende Juni 1966 trat Herr Dr. Jeanneret als Vorsteher der Abteilung Armenfürsorge der Fürsorgedirektion zurück. Als sein Amtsnachfolger wurde gewählt Herr Ernst Ramseier, bisher Adjunkt der Direktion, der als solcher ersetzt wurde durch Herrn Max Nyffeler, bisher Lehrer in Treiten.

II. Fürsorge der bernischen Gemeinden

Die Beratung der Gemeindefürsorgeorgane durch Beamte des kantonalen Fürsorgeinspektorates wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Wenn auch die Anmeldung manchmal auf wenig Sympathie oder gar Verständnis stiess, so waren die Teilnehmer doch stets froh, dass alle aufgetauchten Fragen hatten behandelt und geklärt werden können. Viele Einzelfälle wurden eingehend besprochen, woraus sich allerlei grundsätzliche Fragen ergaben, z.B. über die Handhabung des interkantonalen Unterstützungskonkordates. In dieser Hinsicht ist die Orientierung vor allem kleiner Gemeinden durch Kreisschreiben nicht wirksam genug. Als sehr nützlich erwies sich die Beratung hinsichtlich des Bezuges der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die von der kantonalen Ausgleichskasse überall durchgeführten Kurse genügten nicht, weil an ihnen die Ausgleichskassenleiter und nicht die Fürsorgeorgane teilgenommen hatten. Die Schulzahnpflege findet immer mehr Eingang, wird jedoch durch den Mangel an Schulzahnärzten behindert. In vielen Gemeinden wurden Anstrengungen zur Schaffung einer Hauspflegeorganisation unternommen. Die organisierte Hauspflege, welche die Haushaltsführung in Familien bezweckt, in denen die Mutter oder ein anderes die Hausgeschäfte besorgendes Familienglied wegen Krankheit, Wochenbett oder Rekonvaleszenz daran verhindert ist, erweist sich immer mehr als überaus wertvolle Fürsorgeeinrichtung. Dass für ihre Beanspruchung angemessene Benützungsgebühren erhoben werden sollen, folgt schon aus der Ver-

ordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen; nur Minderbemittelten sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

Nicht selten hört man die Befürchtung, dass in der neuen bernischen Fürsorgegesetzgebung verankerte System der Lastenverteilung verleite die Gemeindefürsorgebehörden zu unnötigen Ausgaben. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Die Direktion des Fürsorgewesens konnte feststellen, dass die Fürsorgebehörden der Gemeinden pflichtbewusst handeln und – von vereinzelten Ausnahmen, die von der Lastenverteilung ausgeschlossen werden müssen, abgesehen – keine Ausgaben beschliessen, die im wohlverstandenen Interesse der von ihnen betreuten Personen und Einrichtungen nicht notwendig wären. Zwar stieg der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden an den zu verteilenden Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1965 (letzte Lastenverteilung) gegenüber 1964 um Fr.1952648.75 oder 13,9% auf Fr.15963960.75. Dieses Ansteigen ist jedoch hauptsächlich zurückzuführen auf die in der Fussnote 3 der Tabelle zu Abschnitt VI (Lastenverteilung) erwähnten Gegebenheiten, auf die Erneuerung oder Erweiterung bestehender und die Gründung neuer besonderer Fürsorgeeinrichtungen sowie auf die Modernisierung veralteter und den Bau neuer Heime und Anstalten, deren die öffentliche Fürsorge zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Auch stieg der Landesindex der Konsumentenpreise von 1964 bis 1965 um 7,1 Punkte oder 3,4%, der Baukostenindex (Fürsorgeheime, zum Teil auch besondere Fürsorgeeinrichtungen) noch viel mehr, und es nahm die Zahl der Kantonseinwohner zu, alles Faktoren, die auf das Anwachsen der Fürsorgelasten nicht ohne Einfluss blieben. Diesen Aufwendungen stehen indessen die unbestreitbaren Vorzüge der neuen Fürsorgegesetzgebung gegenüber, was die Fürsorgekommission einer Landgemeinde zu folgendem Schreiben an die Direktion des Fürsorgewesens veranlasste: «Es ist uns bei dieser Gelegenheit ein aufrichtiges Bedürfnis zu anerkennen, welche segensreichen Auswirkungen die heutige Gesetzgebung in der öffentlichen Fürsorge ausstrahlt. Bei aller Objektivität ist diese viel menschlicher geworden und es ist heute eine wirkliche Freude, darin arbeiten zu dürfen.»

Aus den im Vorjahresbericht mitgeteilten Gründen wird nachstehend über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1965 referiert. Die das Jahr 1966 betreffenden Angaben werden im nächsten Verwaltungsbericht enthalten sein.

A. Armenfürsorge

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, ging die Zahl der Unterstützungsfälle des Jahres 1965 gegenüber dem Vorjahr um 583

zurück, diejenige der unterstützten Personen um 1454. Die Rohausgaben dagegen stiegen um Fr.374474.– oder 1,72%, die Reinausgaben um Fr.180574.– oder 1,85%, was bei den ständig steigenden Lebenshaltungskosten und den laufenden Erhöhungen der Pflegekosten in Spitälern, Anstalten und Heimen nicht verwundert. Von den Gesamteinnahmen entfielen 1,40% auf Bürgergutsbeiträge, 21,06% auf familienrechtliche Beiträge und Rückerstattungen, 10,04% auf heimatliche Vergütungen, 5,31% auf allgemeine Einnahmen (Erträge der Gemeindemengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen) und 62,19% auf die übrigen Einnahmen (Renten usw.).

Bürgergutsbeiträge. Im Berichtsjahr hatte die Fürsorgedirektion für eine neue vierjährige Periode (1967–1970) die Beiträge der Bürgergemeinden an die Armenfürsorge für ihre Angehörigen (Art.92–95 des Fürsorgegesetzes vom 3.Dezember 1961; Dekret vom 19.Februar 1962) festzusetzen. Das Verfahren bot diesmal keine Schwierigkeiten, da die Festsetzungsgrundlagen (Volkszählungsergebnisse 1960 und Steuerveranlagungen pro 1965/66) vorhanden waren. Es wurden 254 Bürgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden und Einwohnergemeinden mit burgerlichen Nutzungsgütern als beitragspflichtig befunden (bei der Festsetzung 1963: 247 beitragspflichtige Körperschaften). Der neue Bürgergutsbeitrag beträgt durchschnittlich Fr.133.– (1963–1966 Fr.105.–). Die höchsten Beiträge haben die gemischte Gemeinde Souboz (Fr.1205.–) und die Bürgergemeinde Grandval (Fr.666.–) zu leisten. Überraschenderweise führten diesmal 8 betroffene Körperschaften gemäss Artikel 44, Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes gegen die Festsetzungsverfügung der Fürsorgedirektion beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Eine Beschwerde wurde dadurch erledigt, dass die Fürsorgedirektion die auf einem Irrtum beruhende Festsetzungsverfügung zurückzog. In einem weiteren Fall berichtigte das Verwaltungsgericht die Beitragsfestsetzung, weil die Steuerveranlagung, welche die Grundlage bildete, einen Rechnungsfehler enthielt. Eine weitere Festsetzungsverfügung wurde aufgehoben, weil die beschwerdeführende Bürgergemeinde geltend machte, sie sei wegen ihrer ausschliessungsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde nach wie vor nicht in der Lage, Nutzungen auszurichten. Das Verwaltungsgericht wies die Angelegenheit zur Abklärung der Verhältnisse an die Fürsorgedirektion zurück. Die übrigen fünf Beschwerden, in denen geltend gemacht wurde, dass die heutigen Erträge der Bürgergüter nicht mehr den Steuerveranlagungen pro 1963/64 und 1965/66 entsprechen, auf welchen die Beitragsfestsetzung beruhte, wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Gericht stellte fest, dass die Grundlagen für die Bemessung der Bürgergutsbeiträge im Fürsorgegesetz und im Dekret vom 19.Februar 1962 klar umschrieben und Abweichungen nicht zulässig sind. Eine

Rechnungsergebnisse der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden für das Jahr 1965

Tabelle 1

	Fälle	Personen	Ausgaben	Einnahmen	Reinaufwand	Vergleich mit dem Vorjahr		
						Fälle	Personen	Reinaufwand
			Fr.	Fr.	Fr.			Fr.
Berner	9 813	13 966	18 754 047. —	8 893 572. —	9 860 475. —	10 589	15 280	9 550 691. —
Nichtberner	2 419	3 167	3 400 192. —	2 709 387. —	690 805. —	2 226	3 307	745 770. —
Total Armenfürsorge			22 154 239. —	11 602 959. —	10 551 280. —			10 296 461. —
Allgemeine Einnahmen (Erträge von Stiftungen, Schenkungen, Vergabungen) ..				17 921. —				
Erträge der Armengüter				579 209. —	— 597 130. —			— 522 885. —
	12 232	17 133	22 154 239. —	12 200 089. —	9 954 150. —	12 815	18 587	9 773 576. —
Für die Lastenverteilung in Betracht fallend ¹					10 929 296. —			10 544 276. —

¹ Gemäss Art.33 FG werden nur 2/3 der vereinnahmten Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen in die Lastenverteilung einbezogen.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge 1965 Bezügergruppen und Personenkreis

Tabelle 2

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Voll- waisen	Kinder unter 20 Jahren	Total Fälle	Personen
Betagte.....	2 433	9 082	2 160	—	—	—	—	—	13 675	15 835
Hinterlassene	—	—	—	522	303	60	28	—	913	1 544
Invalide	324	398	140	—	—	—	—	27	889	1 029
Total	2 757	9 480	2 300	522	303	60	28	27	15 477	18 408
Vorjahr	2 618	9 124	2 296	555	329	88	15	18	15 043	17 993

seit 1965 eingetretene Verminderung des Ertrages – z.B. infolge Schneedruck- und Sturmschäden in den Waldungen – wird sich in den Steuerveranlagungen pro 1967/68 und 1969/70 und damit auf die Bürgergutsbeiträge pro 1971–1974 auswirken.

B. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1965 deren 459 (Vorjahr 470) Leistungen dieser Fürsorge. Gegenüber 1964 stiegen sowohl die Zahl der Fürsorgefälle als auch der Betrag der ausgerichteten Fürsorgeleistungen, erstere um 434, letzterer um netto Fr.2079497.–. Über die Gliederung der Fälle sowie die Rohausgaben und die Einnahmen geben die Tabellen 2 und 3 Aufschluss.

Im August 1966, nachdem die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge bereits ausser Kraft getreten war, hatte die Fürsorgedirektion sich noch mit der ersten und einzigen Altersfürsorgestreitigkeit zu befassen, die seit dem Inkrafttreten des neuen Fürsorgegesetzes (1.Juli 1962) an den Regierungsrat weitergezogen worden war. Mit Rücksicht darauf, dass die Appellantin ab 1.Juli 1966 anstelle der ihren Ansprüchen nicht genügenden Altersfürsorgeleistung eine sie befriedigende Ergänzungsleistung zur Altersrente zu erwarten hatte, konnte sie von der Fürsorgedirektion veranlasst werden, ihren Rekurs gegen den erstinstanzlichen Entscheid zurückzuziehen, so dass der Regierungsrat sich auf einen Abschreibungsbeschluss beschränken konnte.

Fürsorgeleistungen

Tabelle 3

	Fürsorge- leistungen Fr.	Einnahmen (Rückerstat- tungen) Fr.	Netto- ausgaben Fr.
Altersfürsorge	12 443 763. —	470 670. —	11 973 093. —
Hinterlassenenfürsorge ..	894 002. —	10 649. —	883 353. —
Invalidenfürsorge	840 175. —	39 880. —	800 295. —
Total	14 177 940. —	521 199. —	13 656 741. —
Vorjahr			11 577 244. —

C. Besondere Fürsorgeeinrichtungen

1. *Notstandsfürsorge und besondere Notstandsaktionen.* Im Jahre 1965 erbrachten 91 Gemeinden (Vorjahr 107) hierfür Leistungen. Sie haben dafür Fr.1858597.– aufgewendet oder Fr.152818.– weniger als im Vorjahr (Fr.2011415.–).

2. *Schulzahnpflege.* Gemäss dem Dekret vom 12. Februar 1962 ist die Schulzahnpflege Sache der Schulgemeinden und Schulgemeindev Verbände für die ihre Schulen besuchenden

Kinder. Doch unterliegen die Aufklärungs- und Untersuchungskosten, die Vergütungen an nebenamtliche Leiter der Schulzahnpflege, die Aufwendungen für die Kontrollhefte, die Reisekostenbeiträge sowie die Behandlungskostenbeiträge für minderbemittelte Waisen und Kinder minderbemittelter Eltern als Kosten für eine Fürsorgeeinrichtung der Lastenverteilung, weshalb sie gesamthaft in den Fürsorgerechnungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden verbucht werden. Im Jahre 1965 waren dies Fr.1197799.–, d.h. Fr.10821.– mehr als 1964 (Fr.1186978.–).

3. *Bekämpfung des Alkoholismus.* Nach dem Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus unterliegen angemessene Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Förderung von Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus im vollen Umfange der Lastenverteilung. Die Gemeinden wendeten im Jahre 1965 für die erwähnten Zwecke Fr.417195.– auf (1964: Fr.378904.–).

4. *Übrige Einrichtungen.* Die Einwohner- und gemischten Gemeinden gaben im Jahre 1965 für Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge für Minderbemittelte, der Jugendfürsorge, der Familienfürsorge und für Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege Fr.8070095.– aus (1964: Fr.6860570.–). Unter den Bedingungen der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, des Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1962 über die Aufwendungen der Gemeinden für Alterssiedlungen und des Regierungsratsbeschlusses vom 4. September 1963 über die Aufwendungen der Gemeinden für Invalidenwohnungen können solche Kosten in die Lastenverteilung einbezogen werden.

D. Fürsorgeheime

Die Verordnung vom 15. Juni 1962/17. April 1964 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime statuiert, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden unter bestimmten Bedingungen ihre Betriebsaufwendungen für Fürsorgeheime in die Lastenverteilung einbeziehen können; zu den Betriebskosten zählen auch bestimmte Abschreibungsraten und Zinsverluste auf Bau- und Einrichtungsaufwendungen. Im Jahre 1965 beliefen sich die daherigen Ausgaben der Gemeinden auf Fr.4076193.– oder Fr.1084982.– mehr als 1964 (Fr.2991211.–).

E. Personalkosten

An Personalkosten, welche gemäss der diesbezüglichen (bis 1. Juli 1966 in Kraft gestandenen) Verordnung vom 29. Juni 1962

der Lastenverteilung unterliegen, wendeten die Einwohner- und gemischten Gemeinden im Jahre 1965 auf:

	1965 Fr.	1964 Fr.
Mitgliederbeiträge und Subventionen an Vereinigungen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Beamten von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden	9 802. —	8 565. —
Vergütungen an Mitglieder und Beamte von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden für die Teilnahme an Amtsversammlungen sowie an Vorträgen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung	19 020. —	25 388. —
Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen (die Hälfte davon der Lastenverteilung unterliegend)	906 132. —	790 042. —
Total	934 954. —	823 995. —

III. Fürsorge des Staates

A. Armenfürsorge

1. Für Kantonsbürger

a) Allgemeines

Mit der Abnahme der Zahl der Unterstützungsfälle (gegenüber dem Vorjahr um 749), der in der Mehrzahl der Kantone bereits ab 1. Januar 1966 zur Ausrichtung gelangenden Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Beitritt der Kantone Zug und Genf zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Januar 1966 steht der (Fr. 1312077.- betragende) Rückgang der reinen Aufwendungen der Armenfürsorge des Staates im Berichtsjahr im Zusammenhang. Die Tabelle auf Seite 238 gibt darüber in den Einzelheiten Aufschluss.

Die Fürsorgeabteilung der Direktion des Fürsorgewesens, die sich in Zusammenarbeit mit andern Abteilungen der Kinder, Jugendlichen und betreuungsbedürftigen Frauen, für die der Staat fürsorgepflichtig ist, annimmt, beschäftigte nur noch eine Fürsorgerin und einen Beamten teilweise, während es früher drei Fürsorgerinnen und ein Beamter waren.

b) Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Das Unterstützungskonkordat, dem seit dem 1. Januar 1967 nun alle Kantone angehören, hat die interkantonale Armenfürsorge entscheidend vereinfacht. Die Zusammenarbeit von Wohn- und Heimatkanton des gemäss dem Konkordat Unterstützten wirkt sich sowohl fürsorgerisch als auch administrativ vorteilhaft aus. Wiederum musste der Schiedsspruch des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in keinem Falle angerufen werden. Der durchschnittliche Anteil des Kantons Bern als Heimatkanton an den Konkordatsunterstützungen für Berner in andern Kantonen betrug im Berichtsjahr 68%.

c) «Heimkehrer»

Die Zahl der Unterstützungsfälle im Kanton Bern, für die nach Artikel 77 des Fürsorgegesetzes der Staat zuständig ist, ging während des Berichtsjahres erneut zurück. Immer noch führt

die Fürsorgedirektion eine Anzahl schwieriger Fälle, für die eigentlich bernische Gemeinden fürsorgepflichtig sind. Die Mehrzahl der Bedürftigen hält sich in Heimen und Anstalten auf. Über rund 180 Schützlinge der staatlichen Armenfürsorge werden von Beamten der Direktion des Fürsorgewesens Vormundschaften und Beistandschaften geführt.

Erhebliche Mehrarbeit erwuchs der Direktion aus der Geltendmachung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für viele ihrer Schützlinge sowie aus der mit Zustimmung der Berechtigten erfolgenden Verwaltung der Renten, Ergänzungsleistungen und weiterer Einkünfte nicht bevormundeter Insassen von Verpflegungs-, Heil- und Pflege-, Arbeits- und Verwahranstalten, die dank den Ergänzungsleistungen und dieser Verwaltung von der Armenfürsorge losgelöst werden konnten und bleiben.

d) Berner im Ausland

In Deutschland und in Frankreich werden unsere Schutzbefohlenen gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte unterstützt und betreut. Beide Fürsorgeabkommen funktionieren gut. Die Behandlung der oft recht aufwendigen Unterstützungsfälle in der ganzen Welt, die durch Vermittlung der Schweizervertretungen und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bei der Fürsorge anhängig gemacht werden, erfordert viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl.

e) Einnahmen

Die Zunahme der Einnahmen (um Fr. 413377.-) rührt zum Teil her von den aus bestimmten rechtlichen Gründen der Fürsorgedirektion ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die Praxis, Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen nur einzufordern, wenn die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden, wurde beibehalten. Hingegen wird, wie bis anhin, gegen pflichtvergessene und böswillige Alimentenschuldner streng vorgegangen, da es nicht die Aufgabe der Armenfürsorge sein kann, solchen Leuten ihre Familienpflichten abzunehmen.

2. Für Kantonsfremde

Die rohen Unterstützungsausgaben zugunsten von Kantonsfremden, für welche gemäss Artikel 74 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes der Staat fürsorgepflichtig ist, beliefen sich auf Fr. 34867.25, die Einnahmen auf Fr. 16913.75. Netto mussten somit Fr. 17953.50 ausgegeben werden.

B. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Diese Fürsorge endete am 1. Juli 1966 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. I/A/b hiervor). Im ersten Halbjahr 1966 richtete die Fürsorgedirektion noch in 30 Fällen, in welchen sie gemäss Artikel 127 des Gesetzes über das Fürsorgewesen zuständig war, Fürsorgeleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 15206.30 aus. Nach Abzug von Fr. 4506.- Einnahmen betrugen die *Reinaufwendungen* Fr. 10700.30.

Der Bundesbeitrag an die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, den die Direktion des Fürsorgewesens für das erste Halbjahr mit Fr. 426799.50 vereinnahmte (1965: Fr. 853599.-), wird vollumfänglich in die Lastenverteilung für das Berichtsjahr einbezogen werden. Auf diesem Wege profitieren davon auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Unterstützungsausgaben des Staates für bernische Kantonsbürger im Jahre 1966

Wohnort der Unterstützten	Anzahl Unter- stüt- zungs- fälle	Von den Wohnkantonen ausgerichtete Konkordatsunterstützungen		Unterstüt- zungen zulasten des Kan- tons Bern und bernischer Anteil an Konkordatsunter- stützungen				
		Total	Anteil des Wohn- kantons					
a) Andere Kantone								
Zürich.....	978	1 503 267	460 926	1 042 340				
Luzern.....	282	407 273	127 104	280 169				
Uri.....	4	9 218	3 130	6 088				
Schwyz.....	21	55 008	11 260	43 747				
Obwalden.....	5	14 387	3 359	11 028				
Nidwalden.....	2	4 189	1 993	2 196				
Glarus.....	7	6 491	3 205	3 286				
Zug.....	19	14 502	3 917	10 585				
Freiburg.....	110	218 745	71 012	147 733				
Solothurn.....	439	843 900	339 186	504 714				
Basel-Stadt.....	423	751 282	174 487	576 795				
Baselland.....	223	337 891	97 084	240 807				
Schaffhausen.....	60	103 168	31 284	71 884				
Appenzell A.-Rh.....	15	22 880	6 285	16 595				
Appenzell L.-Rh.....	1	360	—	360				
St.Gallen.....	151	257 582	72 270	185 311				
Graubünden.....	31	64 905	13 831	51 074				
Aargau.....	287	453 007	151 492	301 515				
Thurgau.....	91	134 497	—	134 497				
Tessin.....	67	82 133	26 696	55 437				
Waadt.....	1 173	2 188 496	804 978	1 383 518				
Wallis.....	29	48 134	9 981	38 153				
Neuenburg.....	988	1 778 290	567 917	1 210 373				
Genf.....	665	810 452	255 388	555 067				
Total.....	6 071	10 110 057	3 236 785 (32%)	6 873 272				
b) Ausland								
Deutschland.....	26	—	—	68 798				
Frankreich.....	138	—	—	184 617				
Italien.....	7	—	—	6 252				
Übriges Ausland.....	52	—	—	69 948				
Total.....	223	—	—	329 615				
c) Kanton Bern (Heimkehrer)					1 385	—	—	3 515 267
d) Zusammenzug								
Berner in andern Kantonen.....	6 071	—	—	6 873 272				
Berner im Ausland.....	223	—	—	329 615				
Heimkehrer.....	1 385	—	—	3 515 267				
Total Ausgaben.....	7 679	—	—	10 718 154				
e) Einnahmen								
Unterhalts- und Verwandtenbeiträge.....			928 434					
Rückerstattungen der Unterstützten und ihrer Erben.....			356 832					
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, Ergänzungsleistungen.....			3 130 625					
Andere Einnahmen (Schulungskostenbeiträge, Stipendien, Bundesbeiträge, Vergütungen pflichtiger Gemeinden).....			637 539					
Total Einnahmen.....				5 053 430				
f) Reinausgaben 1966.....							5 664 724	
g) Vergleiche								
	Fälle	Roh- ausgaben	Ein- nahmen	Rein- ausgaben				
1966.....	7 679	10 718 154	5 053 430	5 664 724				
1965.....	8 428	11 616 854	4 640 053	6 976 801				
1964.....	9 081	11 629 918	4 706 416	6 923 502				
1963.....	9 141	9 528 616	3 657 012	5 871 604				
1962.....	9 514	9 762 014	3 026 288	6 735 726				
1961.....	9 426	9 430 448	3 342 724	6 087 724				
1960.....	10 003	10 795 341	3 120 969	7 674 372				
1955.....	10 688	9 497 538	1 825 750	7 671 788				
1950.....	11 791	8 655 288	1 344 293	7 310 995				
1945.....	11 948	7 203 973	2 139 542	5 064 431				

C. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Im Berichtsjahr wurden aus 123 Gemeinden (Vorjahr 106) 867 Beitragsgesuche (627) gestellt. 560 Gesuchen mit einer Schadenssumme von Fr.470881.- (Fr.283521.-) wurde bis Jahresende entsprochen. Rund 200 Fälle sind noch hängig, teils weil der Schaden noch nicht geschätzt werden konnte, teils weil der Entscheid des Schweizerischen Elementarschadenfonds abgewartet werden muss. Die Verwaltungskommission dieses Fonds hat mit Wirkung ab 1. Januar 1966 die Leistungen derart erhöht, dass viele Gesuchsteller mehr als die volle Schadensdeckung erhalten hätten, wenn ihnen noch Beiträge des kantonalen Naturschadenfonds zum bisherigen Ansatz ausgerichtet worden wären. Die kantonale Fürsorgekommission, welche gemäss dem Dekret von 20. November 1956 den Beitragsansatz des kantonalen Naturschadenfonds festzusetzen hat, beschloss deshalb, ab 1. Januar 1966 nur noch in den vom Schweizerischen Fonds nicht berücksichtigten Schadenfällen den bisherigen Ansatz von 40% des anrechenbaren Schadens beizubehalten und in den vom Schweizerischen Fonds berücksichtigten Fällen den kantonalen Beitrag auf 30% herabzusetzen. Für Schäden des Jahres 1966 wurden im Berichtsjahr Franken 141805.- ausbezahlt, für Schäden aus früheren Jahren Franken 35714.-. Dem Schweizerischen Roten Kreuz wurde für die Opfer des Hochwassers in Italien ein Betrag von Fr.10000.- überwiesen. Mit den Verwaltungskosten von Fr.7310.95 betragen die Ausgaben des kantonalen Naturschadenfonds im Jahre 1966 total Fr.194829.95. Die Einnahmen (Fondszinsen und Wasserzinsanteil) belaufen sich auf Fr.438617.30, so dass sich ein Einnahmenüberschuss von Fr.243787.35 ergab. Das Fondsvermögen erhöhte sich damit auf Ende 1966 von Franken 3341191.85 auf Fr.3584979.20.

D. Bekämpfung des Alkoholismus

Ein besonderes Ereignis war die Tagung, die der Verein bernischer Regierungsstatthalter im Herbst 1966 auf Anregung der Fürsorgedirektion mit den bernischen Alkoholfürsorgern abhielt. An ihr wurden die Regierungsstatthalter aufgefordert, ihren Einfluss bei den Gemeinden geltend zu machen, damit sie sich noch intensiver an der Alkoholfürsorge und -vorsorge beteiligen und sie unterstützen. Die Tagung gab aber auch Gelegenheit zu einer allseitigen Orientierung über die rechtlichen Grundlagen und die Tätigkeit der Alkoholfürsorge auf der Grundlage des neuen Fürsorgegesetzes und des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen und einer gegenseitigen Aussprache über die Möglichkeiten einer fruchtbaren Zusammenarbeit.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Fürsorgedirektion und der ihr als beratendes Organ zur Seite stehenden kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus galt Fragen der Vorsorge. Es zeigt sich immer mehr, wie notwendig diese Tätigkeit, die früher nur lückenhaft betrieben werden konnte, und wie vielfältig dieses Arbeitsfeld ist, das seit nun bald zwei Jahren von dem vom Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholranke auf Kosten der Direktion des Fürsorgewesens angestellten kantonalen Vorsorger mit Erfolg beackert wird. Die im Vorjahresbericht erwähnte und von der Fürsorgedirektion unterstützte Wanderausstellung «Gesunde Jugend, gesundes Volk» konnte der Vorsorger 1966 in 33 stadt-bernischen Schulen zeigen. Die Fürsorgedirektion ermöglichte auch die Abgabe eines Aufklärungsflugblattes an die durch die Ausstellung erreichten Schüler.

Die kantonale Kommission nahm zusammen mit dem Vorsorger Kontakt mit der kantonalen Erziehungsdirektion, um ihre Unterstützung in der Aufklärung der Schuljugend zu erwirken, was sie auch bereitwillig tut. So konnten im bernischen Schulblatt zwei Aufrufe veröffentlicht werden, welche die alkoholfreie Abhaltung der Schulreisen und die Aufforderung an die Lehrerschaft betrafen, die Alkoholfrage im Unterricht zu behandeln. Die Kommission wandte sich auch an die Seminar-Lehrplankommission wie an die Primarschul-Lehrplankommission, um auch dort eine vermehrte Berücksichtigung der Alkoholfrage zu erlangen. Mit finanzieller Unterstützung der Fürsorgedirektion konnte wiederum eine grössere Anzahl eines vom Blaukreuz-Verlag herausgegebenen Aufklärungsflugblattes an Konfirmanden und Konfirmandinnen abgegeben werden.

Die kantonale Kommission trat wiederholt mit der eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus in Verbindung, so vor allem durch eine von den Subkommissionen für soziale Fragen und für Vorsorge der eidgenössischen Kommission einberufene gemeinsame Sitzung mit Vertretern der bestehenden kantonalen Kommissionen, an welcher Fragen der Schulaufklärung, der Bauplatzverpflegung und des Handels mit alkoholischen Getränken zur Sprache kamen.

Vom Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Betrag von Fr.500000.- zugewiesen (Vorjahr: Franken 449000.-). Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss.

	Fr.
1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	102 543.75
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen	60 339. —
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	4 000. —
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunft- und Verpflegungsstätten	—.—
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten ..	331 079.10
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	16 000. —
Total	513 961.85

Die Fürsorgedirektion beteiligte sich im übrigen über die Lastenverteilung mit 70% an den Aufwendungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bekämpfung des Alkoholismus.

E. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Im Berichtsjahr wurde dem Bund ein Beitrag von Fr.11500.- zur Verfügung gestellt. Die von ihm und den Kantonen aufgetragenen Mittel dienen der Unterstützung schweizerischer Hilfsvereine und Heime sowie internationaler Asyle und Spitäler im Ausland mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute.

IV. Fürsorgeheime und Sonderschulen

1. Erziehungsheime

Was die Erziehungsarbeit in den Heimen anbetrifft, so kann das Berichtsjahr als normal und erfolgreich bezeichnet werden. Doch zeichnen sich Schwierigkeiten, die bei ihrem Zunehmen den Arbeitserfolg stark in Frage stellen werden, immer mehr ab wegen der zu späten Heimeinweisung der schwierigen Knaben und Mädchen durch die verantwortlichen Behörden. Sollte in dieser Hinsicht keine Änderung eintreten, so müsste unter Umständen eine Lösung in der Richtung erwogen werden, dass ein neuer Heimtyp geschaffen wird, bestimmt zur Aufnahme der Kinder des achten und des neunten Schuljahres, die so lange im Heim zu bleiben hätten, bis sie keiner intensiven Betreuung mehr bedürfen und mit gutem Gewissen anderweitig untergebracht werden können.

Die Verkürzung der Arbeitszeit des Heimpersonals und die zwangsläufig damit verbundene Betriebsrationalisierung bergen die Gefahr in sich, dass aus den Heimen wieder Anstalten werden. Zwar wäre es an und für sich möglich, dieser Entwicklung durch vermehrte Personalanstellung entgegenzuwirken, doch lässt sie sich angesichts der bekannten Sparforderungen und Personalrekrutierungsschwierigkeiten nur schwer aufhalten.

Die erschwerenden Verhältnisse stellen für alle Mitarbeiter der Heime eine grosse Belastung dar, ganz besonders für die Hauseltern. Auf diese wird eine immer schwerer werdende Last überwältigt, die sie auf die Dauer nicht mehr tragen können und die eine Verteilung auf mehr Schultern verlangt.

Im Knabenerziehungsheim Aarwangen brannte am Sonnabend, den 23. Oktober, die grosse Scheune innert kurzer Zeit bis auf die Grundmauern nieder. Als Brandursache wurde Kurzschluss festgestellt.

2. Verpflegungsheime

Auch hier ist das Personalproblem das schwierigste. Pflegepersonal ist kaum mehr zu finden, und doch beherbergen die Verpflegungsheime viele Pflegebedürftige, die nicht umplaziert werden können.

Der Ausbau der bisher noch nicht erneuerten Heime ist im Gange oder geplant. Modernisierte Einrichtungen, insbesondere sanitärer Art, sind nicht nur wegen der Insassen nötig, sondern auch um Personal finden zu können, das in den bestehenden, teilweise primitiven Verhältnissen nicht arbeiten will.

3. Alterssiedlungen, Altersheime und Alterspflegeheime

An verschiedenen Orten sind namentlich Alterssiedlungen und Altersheime in Planung. Dabei wird darauf geachtet, dass Pflegefälle, die dort entstehen, nicht sofort in andere Unterkünfte übergeführt werden müssen. Trotzdem wird die Schaffung von Alterspflegeheimen immer dringlicher, doch dürfte es schwer halten, für deren Betrieb genügend Pflegepersonal zu finden.

4. Sonderschulen

Es sind Vorarbeiten zur Ausbildung von Lehrkräften für praktisch bildungsfähige Kinder geleistet worden. Da die eidgenössische Invalidenversicherung einen wesentlichen Teil der damit verbundenen Kosten übernehmen würde, wäre eine solche Ausbildung für den Kanton Bern sehr interessant. Auf die Dauer ist

es nicht zweckmässig, Kindergärtnerinnen und Lehrer auszubilden, um sie dann für die Schulung praktisch Bildungsfähiger zu verwenden.

In der kantonalen *Sprachheilschule Münchenbuchsee* wird sehr zielbewusst daraufhin gearbeitet, sowohl die sprachgebrechlichen als auch die gehörgeschädigten Kinder so auszubilden und zu fördern, dass sie einen möglichst guten Kontakt mit ihrer Umwelt erleben dürfen. Hierzu können alle heute verfügbaren technischen Hilfsmittel herangezogen werden. Die entsprechenden Kosten werden im Einzelfall grundsätzlich von der Invalidenversicherung getragen.

Von der Sprachheilschule aus funktioniert ein ausgedehnter ambulanter Beratungsdienst für sprachgebrechliche Kinder im ganzen deutschsprachigen Kantonsgebiet. Diese Einrichtung, die in ständigem Kontakt mit der audiologischen Abteilung des Inselspitals steht, wirkt segensreich. Sehr wünschbar wäre die vermehrte Schaffung von Sprachheil-Lehrkräftestellen. Im November fand die Einweihung der Neubauten der Schule statt. An ihr wurden deren Arbeitsweise und Aufgabe eindrücklich demonstriert.

5. Einweisungen in ein geschlossenes Versorgungsheim

Im Berichtsjahr wurden 8 Personen in Anwendung von Artikel 33 des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen auf Antrag der Fürsorgedirektion vom Regierungsrat in das Versorgungsheim Sonvilier eingewiesen. Ferner mussten 3 bedingt Entlassene in das Versorgungsheim Sonvilier zurückversetzt und ein Insasse der Arbeitsanstalt St. Johannsen gemäss Artikel 25 und 33, Ziffer 2 des Gesetzes in das Versorgungsheim verlegt werden. Ein Einweisungsbeschluss des Regierungsrates wurde auf Beschwerde des Eingewiesenen vom Verwaltungsgericht aufgehoben. Wenn ein haltloser Alkoholiker, der sich zur Alkoholentwöhnung in einer Heil- und Pflegeanstalt befindet und gegen Ende der Kur Gelegenheit erhält, sich an einem Arbeitsplatz ausserhalb der Anstalt zu bewähren, davonläuft, ist dies nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts noch kein Beweis dafür, dass er auch aus einem offenen Fürsorgeheim davonlaufen würde (Art. 33, Ziffer 3 GEV).

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1966

A. Erziehungs-, Schul- und Pflegeheime	Haus- eltern	Lehr- kräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		Versorgt durch			Betten- zahl
				Knaben	Mäd- chen	Staat	Gemeinden	Privat	
a) staatliche									
Aarwangen	2	4	17	65	—	4	59	2	66
Brüttelen	2	4	12	—	43	1	42	—	44
Erlach	2	3	17	51	—	3	46	2	51
Kehrsatz	2	5	14	—	44	2	39	3	48
Landorf	2	4	18	63	—	4	53	6	64
Loveresse	2	2	7	—	27	—	26	1	24
Oberbipp	1	3	18	53	—	1	49	3	64
Richigen, Viktoria	2	5	15	—	54	1	51	2	54
Münchenbuchsee, Sprachheilschule	2	12	23	65	41	—	—	106 ¹	104
b) vom Staat subventionierte									
Aeschi, Tabor	2	3	19	34	36	11	56	3	70
Belp, Sonnegg	1	5	2	—	22	19	2	1	22
Bern, Schulheim Aarhus	1	2	1	3	5	—	—	8	8
Bern, Schulheim Marienstrasse	1	4 ²	—	9 ³	8 ⁴	—	—	17	10
Bern, Brunnadern	1	—	8	—	18	7	11	—	20
Bern, Schulheim Rossfeld ⁵	3 ⁶	13 ⁷	22	35	27	—	—	62 ⁸	48
Bern, Weissenheim	2	4	—	—	36	—	24	12	36
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	1	29	1	29	—	30
Brünnen, Brünnen	2	2	11	30 ⁹	—	7	16	7	30
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	16	43	29	4	37	31	74
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	12	17	—	24	5	32
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	8	5	12	1	—	13
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	5	—	34	19	7	8	34
Münsingen, Aeschbacherheim	1	1	18 ¹⁰	18	19	—	21	16	40
Muri, Wartheim	1	—	4	—	21	—	14	7	21
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	8	42	—	6	33	3	42
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	8	22	17	3	22	14	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	7	17	—	1	16	—	18
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	19	36	30	1	42	23	66
Thun, Hohmad	1	7	25 ¹¹	22	15	—	11 ¹²	26 ¹³	56
Wabern, Morija	1	—	9	9	13	—	16	6	24
Wabern, Taubstummenanstalt	2	7	18	42	20	—	10	52	58
Walkringen, Friederika-Stiftung	2	2	5	15	11	—	20	6	26
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	13	12	2	11	12	26
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	10	6	3	11	2	16
Zollikofen, Schulheim für Blinde und Sehschwache	2	15	22	34	28	—	—	62	63
Courtelay, Orphelinat	2	3	10	37	21	40	17	1	58
Delémont, Foyer jurassien d'éducation	2	6	18	42	19	9	35	17	60
Delémont, St-Germain	1	3	12	26	20	—	17	29	60
Grandval, Petites familles	2	—	1	6	9	—	14	1	16
Les Reusilles, Petites familles	2	—	1	5	4	—	9	—	15
Tavannes, Jurahaus	1	3	3	18	14	1	13	18	32
Total				886	754	162	904	574	1682

¹ Davon 8 extern.

² Davon 1 Therapeut und 1 Therapeutin.

³ Davon 4 extern.

⁴ Davon 3 extern.

⁵ Mit prov. Ausbildungsheim am Sennweg 7, Bern:

1 Gewerbelehrer, 1 Beschäftigungstherapeutin, 2 Heimerzieherinnen;

7 Jugendliche (5 Jünglinge, 2 Töchter), alle intern.

⁶ Inkl. Chefarzt.

⁷ Davon 8 Therapeutinnen und 1 Praktikantin.

⁸ Davon 19 extern.

⁹ Inkl. 1 Lehrling.

¹⁰ Inkl. Kinderpflegerinnen und Schülerinnen.

¹¹ Davon 15 Lehtöchter und Praktikantinnen.

¹² Plus 4 ledige Mütter.

¹³ Plus 2 ledige Mütter.

B. Verpflegungsheime	Haus- eltern	Personal inkl. Landwirtschaft	Pflegerlinge		Versorgt durch			Betten- zahl
			Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat	
Bärau, Pflegeanstalt	2	38	187	200	80	252	55	400
Dettenbühl, Verpflegungsheim	2	35	189	131	44	245	31	433
Frienisberg, Alters- und Pflegeheim	2	43	229	160	49	299	41	420
Kühlewil, Stadtbernisches Fürsorgeheim	2	70	146	152	—	258	40	310
Riggisberg, Mittelländische Verpflegungsanstalt	2	52	222	202	50	294	80	440
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	9	19	18	3	23	11	70
Utzigen, Oberländisches Pflege- und Altersheim	2	45	203	136	43	284	12	373
Worben, Seelandheim	2	70	293	209	60	390	52	510
Sonvilier, Versorgungsheim «Pré-aux-Bœufs»	2	8	61	13	14	60	—	130
Delémont, Hospice	1	19	75	39	3	82	29	114
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	14	20	2	13	19	38
Saignelégier, Hospice	1	8	31	26	5	20	32	77
St-Imier, Hospice	2	6	55	18	21	48	4	100
St-Ursanne, Hospice	1	15	89	44	16	101	16	150
Tramelan, Hospice communal.....	2	3	21	10	1	25	5	38
			1834	1378	391	2394	427	3603
C. Trinkerheilstätten								
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	10	—	19	2	12	5	25
Kirchlindach, Nüchtern	2	7	53	—	12	8	33	50
			53	19	14	20	38	75

V. Verschiedenes

A. Ausbildung von Hauspflegerinnen

Die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betreibt in Bern eine Hauspflegerinnenschule. Die Haushaltungsschule, welche sie bis Herbst 1965 dort ebenfalls führte, hatte sie zugunsten des ihr von staatlicher Seite nahegelegten Ausbaus der Hauspflegerinnenschule aufgegeben. Der Schule stellt sie ihr Haus am Fischerweg zur Verfügung. Diese grosszügige Leistung verdient den Dank des Berner Volkes und seiner Behörden um so mehr, als die Nachfrage nach ausgebildeten Hauspflegerinnen zusehends grösser wird.

Bisher gehörte im Kanton Bern die Förderung der Ausbildung der Hauspflegerinnen zum Aufgabenkreis der Gesundheitsdirektion. Es stellte sich jedoch heraus, dass die organisierte Hauspflege in erster Linie in der Führung des Haushaltes durch die Hauspflegerin anstelle der verhinderten Hausmutter oder eines andern die Hausgeschäfte besorgenden Familiengliedes besteht (vgl. Abschnitt II, Absatz 1 a.E. hiervor) und erst in zweiter Linie auch in der Leistung derjenigen häuslichen Krankenpflegedienste, die jede normal handelnde Hausmutter ihren kranken Angehörigen gewährt. Die Hauspflege zählt deshalb richtigerweise nicht zu den medizinischen Hilfsberufen, sondern zu den Fürsorgeeinrichtungen und die Hauspflegerinnenschulen sind deswegen nicht den Schulen für Krankenpflege gleichzustellen, sondern den Schulen für Sozialarbeit. Aus diesem Grunde übertrug im Verlaufe des Jahres 1966 die Gesundheitsdirektion die Aufgabe der Förderung der Hauspflegerinnenausbildung der Fürsorgedirektion.

Die Ausbildung der Hauspflegerinnen wurde insbesondere dadurch gefördert, dass der Staat an den Ausbau der Hauspflegerinnenschule am Fischerweg einen Beitrag von 70% der veranschlagten Kosten bewilligte, während die restlichen Kosten vom Gemeinnützigen Frauenverein getragen werden. Der diesbezügliche Grossratsbeschluss wurde allerdings erst in der Februarsession 1967 gefasst. Im übrigen leistet der Staat der Hauspflegerinnenschule jährliche Betriebsbeiträge.

B. Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Der Regierungsrat erteilte 27 (Vorjahr 23) Bewilligungen für wohltätige und gemeinnützige Haussammlungen und Strassenverkäufe. Für 3 (4) andere Sammlungen gewährte er die Anerkennung im Sinne von Artikel 146 des Fürsorgegesetzes.

C. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht ausübt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat.

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz», Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn, Diessbach bei Büren a.d.A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung, Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung, Wangen a.d.A.,
7. Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen», Wabern bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauisches Knabenerziehungsheim Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds,
12. Stiftung Elise Rufener-Fonds, Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung, Bern,
14. Stiftung Ferienhaus für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen, Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Proper-Gasser, Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,
19. Stiftung Knabenerziehungsheim Brünnen,
20. Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli, Köniz,
21. Stiftung für Mutter und Kind, Biel,
22. Rosa Roth-Stiftung, Bern,
23. Bantiger-Stiftung, Bern,
24. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit. D hiernach).

D. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Im Jahre 1966 wurden beim «Bernischen Hilfswerk» 154 Beitragsgesuche anhängig gemacht (Vorjahr 213). In 136 Fällen bewilligte der Arbeitsausschuss Beiträge von insgesamt Fr. 101 433.45 (Fr. 141 880.60). Die restlichen Gesuche mussten entweder, weil unbegründet, abgeschrieben bzw. abgelehnt (4) oder aber unerledigt ins neue Jahr übernommen werden.

Der Arbeitsausschuss hielt fünf Sitzungen ab zur Behandlung der ihm unterbreiteten Gesuche, der Stiftungsrat eine einzige Sitzung zur Erledigung der reglementarischen Geschäfte.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachfolgende Jahresrechnung Aufschluss.

Betriebsrechnung

Einnahmen	Fr.
Zinsen	52 138.45
Beiträge von Gemeinden und Korporationen	1 230.—
Beiträge von Privatpersonen und Firmen	2 075.—
Beitragsrückzahlungen	4 915.26
Total Einnahmen	60 358.71

Ausgaben	
Beiträge	101 433.45
Verwaltungskosten	1 546.50
Total Ausgaben	102 979.95

Bilanz

Einnahmen	60 358.71
Ausgaben	102 979.95
Ausgabenüberschuss	42 621.24

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang	1 342 413.10
Kapitalverminderung	42 621.24
Kapitalbestand am 31. Dezember 1966	1 299 791.86

Vermögensbilanz

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Postcheckbestand	6 383.66	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent..	1 294 208.20	
Transitorische Passiven		800.—
Kapitalbestand	1 299 791.86	
	1 300 591.86	1 300 591.86

VI. Lastenverteilung

Grundlagen für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen 1965

(Fürsorgegesetz Art. 32–39; Dekret vom 19. Februar 1962)

1. Gesamtsumme der zu verteilenden reinen Fürsorgeaufwendungen 1965

	Gemeinden Fr.	Staat Fr.	Total Fr.
– Armenfürsorge	10 929 296.60	7 419 765.25	18 349 061.85
– Alters-, Hinterlas- senen- und Invali- denfürsorge	13 656 741.35	40 410.20	13 697 151.55
– Besondere Wohl- fahrts- und Für- sorgeeinrichtungen	11 543 686.—	2 846 370.85	14 390 056.85
– Fürsorgeheime	4 076 192.95	3 053 932.95	7 130 125.90
– Personalkosten ...	481 887.90	—.—	481 887.90
	40 687 804.80	13 360 479.25	54 048 284.05
– Aus der Lastenver- teilung 1964 zu ver- rechnen	+ 18 517.50	—.—	+ 18 517.50
	40 706 322.30	13 360 479.25	54 066 801.55

abzüglich Bundesbeitrag an die Alters- und Hin-
terlassenenfürsorge

Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen 53 213 202.55

2. Anteil des Staates ($\frac{7}{10}$) 37 249 241.80

3. Anteil der Gesamtheit der Gemeinden ($\frac{3}{10}$) .. 15 963 960.75

4. Hievon sind durch Kopfbeiträge gedeckt:

a) gemäss Dekret § 2 (nach Ein-
wohnerzahl) 3 040 745.50

b) gemäss Dekret § 3
(nach Tragfähigkeitsfaktor; Ein-
reihung der Gemeinden in die
Tragfähigkeitsklassen durch
RRB Nr. 8833 vom 14. Dezember
1965) 3 781 663.— 6 822 408.50

5. Es bleibt eine gemäss Dekret § 4 zu deckende
Restsumme von 9 141 552.25

6. $\frac{2}{3}$ der Restsumme (5) = Fr. 6 094 368.15 tragen die Gemeinden
gemäss § 4 des Dekrets im Verhältnis ihres Lastenanteils im
Jahre 1964. Die zu verteilende Summe von Fr. 6 094 368.15 be-
trägt 43,496 % der Summe aller Lastenanteile der Gemeinden
pro 1964 von Fr. 14 011 312.—. Jede Gemeinde hat somit 43,496 %
ihres Lastenanteils 1964 zur Deckung des Betrages von Fran-
ken 6 094 368.15 beizusteuern.

7. $\frac{1}{3}$ der Restsumme (5) = Fr. 3 047 184.10 tragen die Gemeinden
gemäss § 4 des Dekrets im Verhältnis ihrer normalisierten
Tragfähigkeitssumme (§ 5 des Dekrets). Diese beträgt für
alle Gemeinden zusammen im Jahr 1965 Fr. 55 630 871.—. Die
zu verteilende Summe von Fr. 3 047 184.10 entspricht 5,478 %
der Tragfähigkeitssumme aller Gemeinden. Jede Gemeinde
hat somit 5,478 % ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme
1965 zur Deckung des Betrages von Fr. 3 047 184.10 beizu-
steuern.

Bisherige Verteilungssummen und Lastenanteile

Jahr	Gesamtsumme der verteilten Aufwen- dungen des Staates und der Gemeinden	Anteil des Staates (70%)	Anteil der Gesamt- heit der Gemeinden (30%)
	Fr.	Fr.	Fr.
1962	38 545 066.40 ¹	26 981 546.50	11 563 519.90
1963	44 401 394.95	31 080 976.45	13 320 418.50
1964	46 704 373.25 ²	32 693 061.25	14 011 312.—
1965	53 213 202.55 ^{3,4}	37 249 241.80	15 963 960.75

¹ Einbezug der Abschreibungen und Zinsverluste in die Lastenverteilung nur für die im zweiten Halbjahr 1962 von Staat und Gemeinden zum Bau und zur Einrichtung von Fürsorgeheimen und besonders Fürsorgeeinrichtungen getätigten Kapitalaufwendungen (Art. 36 Abs. 2 FG).

² Auf 1. Januar 1964: Inkraftsetzung der Invalidenfürsorge sowie Erhöhung der Einkommensgrenzen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge.

³ Auf 1. Januar 1965: Ausbau der (auf 1. Juli 1966 aufgehobenen) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Erhöhung der Wohnungskostenabzüge und der Höchstansätze der Fürsorgeleistungen), sowie Unterstellung von ihr bisher nicht unterstellten Sonderschulen und Tagesheime für gebrechliche Kinder (wie die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee, das Schulheim für Blinde und Sehschwache Zollikofen und die Taubstummenanstalt Wabern) unter die Aufsicht der Fürsorgedirektion mit der Folge des Einbezuges der dafür von Staat und Gemeinden getätigten Aufwendungen in die Lastenverteilung. Ferner seit 1. April 1965 Einbezug der Aufwendungen von Staat und Gemeinden für die Erziehungsberatung in die Lastenverteilung.

⁴ Einschliesslich 3,32 Mio Franken Aufwendungen der Volkswirtschaftsdirektion, Gesundheitsdirektion, Justizdirektion, Polizeidirektion, Erziehungsdirektion und Baudirektion.

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates anhand der Staatsrechnung 1966

	1966 Fr.	1965 Fr.
Verwaltungskosten	1 399 224.05 ¹	1 458 620.65
Armenfürsorge:		
a) Unterstützungen für Kantonsbürger	5 664 723.60	6 976 800.86
b) Unterstützungen für Kantonsfremde	17 953.50	7 631.95
	5 682 677.10	6 984 432.81
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge: Direkte Fürsorgeleistungen des Staates ...	10 700.30 ²	40 385.85
Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime	72 500.—	72 500.—
Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime	848 428.30	841 617.—
Staatliche Erziehungsheime inklusive Ferienheim Rotbad, Zuschüsse	1 239 869.12	1 251 006.02
Bau- und Einrichtungsbeiträge	4 112 178.75	3 702 578.55
Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus	513 961.85 ³	449 441.05
Beiträge für invalide Kinder	314 622.—	326 607.—
Andere Fürsorgeleistungen	215 362.— ⁴	291 408.—
Beiträge an Gemeinden aus Lastenverteilung (Saldoverpflichtung des Staates bis zu 7/10 der Gesamtausgaben für das Fürsorgewesen)	23 517 617.80	20 356 401.—
Reine Ausgaben	37 927 141.27	35 774 997.93
(Abzüglich Fr. 500 000.— betr. 1966 bzw. Fr. 449 000.— betr. 1965 gemäss Fussnote 3	37 427 141.27	35 325 997.93)
Hinzu kommen:		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds		1 545.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen		14 715.—
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder		—.
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen		—.

Bern, den 17. April 1967

Der Direktor des Fürsorgewesens:

Blaser

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1967.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: Häusler

¹ Davon wurden Fr. 5810.95 dem Naturschadenfonds belastet.

² Aufwendungen nur bis 30. Juni 1966; ab 1. Juli 1966 durch die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ersetzt.

³ Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gedeckt werden konnten. Aus diesem Anteil sind der Fürsorgedirektion Fr. 500 000.— zugewiesen worden (1965: Fr. 449 000.—).

⁴ Fr. 189 019.— wurden davon dem Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenfürsorge für das Jahr 1965

Anzahl der Unterstützungsfälle
und deren zahlenmässige EntwicklungAufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen-
und Niederlassungsgesetz bzw. Fürsorgegesetz

Jahr	Bürgerliche Armen- fürsorge	Örtliche Armen- fürsorge	Staatliche Arme (Auswär- tige und Heim- gekehrte)	Total	Bürger- gemeinden	Einwohner- und gemischte Gemeinden	Staat (Aus- wärtige Armenfür- sorge und Staats- beiträge)	Total (Netto)-Auf- wendungen des Kantons Bern
					a) Fr.	b) Fr.	c) Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 132	19 371 436	27 731 107
1961	435	16 206	9 453	26 094	326 824	6 819 495	17 918 147	25 064 466
1961	435	16 206	9 453	26 094	325 624 ¹	7 608 772 ²	6 101 005 ³	14 035 401 ⁴
1962	364	14 976	9 301	24 641	367 968 ¹	9 130 002 ²	6 709 652 ³	16 207 622 ⁴
1963	344	14 009	9 071	23 424	336 786 ¹	10 431 289 ²	5 824 505 ³	16 592 580 ⁴
1964	344	12 642	8 955	21 941	295 311 ¹	10 296 461 ²	6 883 078 ³	17 474 850 ⁴
1965	290	12 232	8 367	20 889	312 370 ¹	9 954 150 ²	6 992 737 ³	17 259 257 ⁴

Erläuterungen:

- ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der bürgerlichen Armenfürsorge (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). – Keine Staatsbeiträge.
- ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenfürsorge und an besondere Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d.h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Bürgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. – Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.
- ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenfürsorge und für besondere Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

¹ Ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.² Vor Abzug der Staatsbeiträge und ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.³ Ohne Staatsbeiträge an Gemeinden, Anstalten u.a.⁴ Nur Unterstützungsausgaben.

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1964			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1965			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwen- dungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwen- dungen	Nettoauf- wendungen
Fr.			1. Unterstützte im Kanton Bern	Fr.		Fr.	
			Einwohner- und gemischte Gemeinden				
10 515	15 206	18 510 512. —	a) Berner	9 779	13 932	18 730 857. —	9 240 155. —
1 685	2 838	2 470 119. —	b) Angehörige von Konkordatskantonen	1 839	2 389	2 624 259. —	530 690. —
64	92	108 927. —	c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen	68	92	107 164. —	./ 528. —
304	551	628 405. —	d) Ausländer	512	686	668 769. —	160 643. —
344	398	510 356. —	Bürgergemeinden	245	290	478 573. —	280 381. —
			Staat				
1 770	1 826	4 363 430. —	a) Berner	1 541	1 556	4 060 921. —	1 959 843. —
25	25	27 992. —	b) Kantonsfremde	18	18	18 363. —	7 632. —
14 707	20 936	26 619 741. —		14 002	18 963	26 688 906. —	12 178 816. —
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
379	626	307 983. —	Aargau	327	529	315 507. —	199 134. —
18	29	12 208. —	Appenzell A.-Rh.	13	29	7 165. —	./ 1 197. —
2	2	1 135. —	Appenzell I.-Rh.	1	2	780. —	780. —
525	729	549 908. —	Baselstadt	505	629	541 607. —	330 981. —
287	457	233 111. —	Baselland	259	422	245 553. —	140 705. —
112	172	142 170. —	Freiburg	102	156	140 082. —	110 407. —
13	26	12 199. —	Glarus	8	16	4 537. —	4 537. —
35	53	49 197. —	Graubünden	31	56	52 657. —	35 961. —
362	570	310 508. —	Luzern	313	547	302 030. —	214 938. —
1 169	1 632	1 211 509. —	Neuenburg	1 136	1 629	1 299 675. —	816 156. —
5	12	2 735. —	Nidwalden	4	11	2 400. —	1 650. —
4	13	4 833. —	Obwalden	5	14	4 467. —	2 967. —
153	241	143 753. —	St. Gallen	133	285	164 416. —	121 334. —
64	98	57 412. —	Schaffhausen	59	98	64 367. —	41 018. —
13	28	18 475. —	Schwyz	21	33	31 499. —	24 443. —
494	860	483 668. —	Solothurn	448	760	475 713. —	314 806. —
76	130	87 444. —	Tessin	65	120	85 391. —	57 412. —
4	13	2 982. —	Uri	4	8	2 858. —	244. —
1 170	1 566	1 291 687. —	Vaud	1 129	1 426	1 370 453. —	905 159. —
20	32	29 506. —	Wallis	24	50	39 272. —	29 556. —
1 189	1 753	1 051 850. —	Zürich	1 154	1 686	1 063 366. —	606 375. —
6 094	9 042	6 004 273. —		5 741	8 506	6 213 795. —	3 957 366. —
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
781	971	803 480. —	Genf	788	945	891 734. —	763 237. —
109	214	153 569. —	Thurgau	108	185	135 561. —	85 566. —
16	21	25 258. —	Zug	16	27	19 520. —	15 691. —
906	1 206	982 307. —		912	1 157	1 046 815. —	864 494. —
			4. Berner im Ausland:				
33	53	76 018. —	Deutschland	33	57	73 474. —	66 509. —
153	182	150 104. —	Frankreich	148	173	161 642. —	145 412. —
7	7	9 747. —	Italien	6	7	7 938. —	7 074. —
41	60	44 039. —	Übriges Ausland	47	59	52 269. —	39 586. —
234	302	279 908. —		234	296	295 323. —	258 581. —
21 941	31 486	33 886 229. —	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	20 889	28 922	34 244 839. —	17 259 257. —

Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen

1964			Heimatzugehörigkeit	1965			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwen- dungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwen- dungen	Netto- aufwen- dungen
Fr.				Fr.			Fr.
10 589	15 280	18 572 314. —	1. Berner:	9 813	13 966	18 754 047. —	9 263 345. —
344	398	510 356. —	Einwohner- und gemischte Gemeinden	290	335	510 562. —	312 370. —
1 770	1 826	4 363 430. —	Burggemeinden	1 541	1 556	4 060 921. —	1 959 843. —
6 020	8 968	5 942 471. —	Staat: heimgekehrte Berner	5 662	8 427	6 158 616. —	3 902 187. —
906	1 206	982 307. —	in Konkordatskantonen	912	1 157	1 046 815. —	864 494. —
234	302	279 908. —	in Nichtkonkordatskantonen	234	296	295 323. —	258 581. —
			im Ausland				
19 863	27 980	30 650 786. —		18 452	25 737	30 826 284. —	16 560 820. —
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
404	608	473 790. —	Aargau	246	329	462 729. —	85 274. —
22	48	42 348. —	Appenzell A.-Rh.	47	68	52 121. —	6 177. —
8	12	10 271. —	Appenzell I.-Rh.	8	10	6 300. —	950. —
18	26	39 030. —	Baselstadt	42	48	49 004. —	14 870. —
81	95	106 251. —	Baselland	71	94	82 732. —	10 936. —
161	258	212 731. —	Freiburg	189	296	265 313. —	49 515. —
11	29	15 583. —	Glarus	18	32	29 761. —	5 399. —
39	53	48 682. —	Graubünden	38	59	56 194. —	10 136. —
125	206	191 941. —	Luzern	144	183	181 402. —	16 518. —
74	142	142 751. —	Neuenburg	107	125	185 354. —	44 975. —
5	12	6 021. —	Nidwalden	10	13	6 775. —	115. —
11	17	20 176. —	Obwalden	12	12	17 616. —	2 206. —
102	127	108 826. —	St. Gallen	118	149	155 758. —	31 255. —
22	45	41 646. —	Schaffhausen	36	40	68 432. —	22 749. —
32	66	46 533. —	Schwyz	30	33	27 848. —	1 670. —
125	344	335 061. —	Solothurn	259	307	337 232. —	79 472. —
75	151	107 573. —	Tessin	75	88	94 001. —	20 992. —
5	5	8 630. —	Uri	10	13	9 152. —	6 411. —
101	174	162 331. —	Vaud	104	140	162 172. —	44 520. —
63	92	73 461. —	Wallis	50	66	65 262. —	8 844. —
201	328	276 483. —	Zürich	225	284	309 101. —	67 706. —
1 685	2 838	2 470 119. —		1 839	2 389	2 624 259. —	530 690. —
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskantonen:				
4	4	9 793. —	Genf	5	5	5 201. —	./ 398. —
54	79	81 976. —	Thurgau	60	78	86 721. —	./ 2 042. —
6	9	17 158. —	Zug	3	9	15 242. —	1 912. —
64	92	108 927. —		68	92	107 164. —	./ 528. —
			4. Ausländer				
140	190	290 982. —	Deutschland	168	204	298 223. —	332. —
53	76	69 340. —	Frankreich	67	78	79 600. —	22 405. —
62	175	140 321. —	Italien	180	257	158 167. —	87 511. —
49	110	127 762. —	Übrige Länder	97	147	132 779. —	50 395. —
304	551	628 405. —		512	686	668 769. —	160 643. —
25	25	27 992. —	5. Staat: Kantonsfremde	18	18	18 363. —	7 632. —
21 941	31 486	33 886 229. —	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	20 889	28 922	34 244 839. —	17 259 257. —